

Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Regensburg

Wortlaut der am 11. Dezember 1974 vom Kleinen Senat der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 7. November 1974 Nr. I/15-8/110 610 genehmigten, am 12. Dezember 1974 ausgefertigten, am 12. Dezember 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 13. Dezember 1974 in Kraft getretenen Satzung:

A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1

Die Prüfung zum Nachweis über die Beherrschung deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber ergibt sich aus den Aufnahmevoraussetzungen, die von den ausländischen Studienbewerbern zu erfüllen sind, damit sie als ordentliche Studierende aufgenommen werden können. Sie findet zweimal jährlich jeweils in der Zeit zwischen dem Ende der Anmeldefrist für ausländische Studienbewerber und dem Vorlesungsbeginn statt.

§ 2 Ziel der Prüfung

In der Sprachprüfung soll festgestellt werden, ob der ausländische Studienbewerber die für die Aufnahme eines Fachstudiums notwendigen sprachlichen Voraussetzungen besitzt.

§ 3 Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen Teil statt. Vom mündlichen Teil der Prüfung kann befreit werden (vgl. § 9).

(2) Der Kandidat hat die jeweilige Teilprüfung bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gestellten Anforderungen erfüllt sind. Das Gesamtergebnis der Teilprüfungen wird im Verhältnis 3:2:1:3 gewertet (entsprechend der in Teil B genannten Reihenfolge).

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung und Zulassung zu dieser Prüfung regelt die Studentenzentrale im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden.

(2) Die Prüfungstermine werden jeweils am 1. Juni für das darauffolgende Wintersemester und am 1. Dezember für das darauffolgende Sommersemester durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

§ 5 Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Prüfung befreit werden kann, wer deutsche Sprachkenntnisse nachweist, die ein erfolgreiches Studium gewährleisten. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber das Reifezeug-

nis einer ausländischen Schule mit deutscher Unterrichtssprache oder ein Zeugnis besitzt, das von einer von der wissenschaftlichen Hochschule anerkannten Stelle ausgestellt ist und Sprachkenntnisse in einem für ein Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen Umfang erkennen läßt.

(2) In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus Befreiung erteilt werden. Ein Antrag auf Befreiung von der Sprachprüfung ist spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsvorsitzenden einzureichen. Der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Kandidaten gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 6 Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann nach der Meldung zur Prüfung und nach Prüfungsbeginn einmal ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsvorsitzenden zu erklären.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ein zweites Mal nicht an der gesamten Prüfung oder an der Teilprüfung teilnehmen, ist der Nachweis der Verhinderung unverzüglich zu erbringen, im Krankheitsfalle durch ein ärztliches Attest.

(3) Die Prüfung gilt in den unter Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen als nicht abgelegt.

(4) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung ein zweites Mal unbegründet von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt bei wiederholtem Rücktritt von Teilprüfungen.

§ 7 Täuschungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die betreffende Arbeit mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet.

§ 8 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die Aufgabenstellung und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Er wird vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte des Bereichs Deutsch als Fremdsprache können Vorschläge machen. Der Prüfungsvorsitzende beruft zur Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen setzen sich aus den nach den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus prüfungsberechtigten hauptberuflichen Lehrkräften des Bereichs Deutsch als Fremdsprache zusammen.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird auf Wunsch des Kandidaten ein Vertreter des jeweiligen Studienfaches hinzugezogen. Als Beisitzer können Personen bestellt werden, die eine Hochschulabschlußprüfung bestanden haben. Für die Bestellung der genannten Personen gilt Art. 37 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 BayHSchG.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Prüfungskommission festzustellen und beim Prüfungsvorsitzenden zu hinterlegen. Für den Geschäftsgang der Prüfungskommissionen gilt Art. 35 BayHSchG.

§ 9 Bewertung der Prüfung

(1) Bestanden hat, wer $\frac{2}{3}$ der Gesamtanforderungen erfüllt hat. Für die Ermittlung des Ergebnisses wird ein Punkteschema zugrunde gelegt. Danach werden die schriftlichen Teilprüfungen und die mündliche Prüfung im Verhältnis 3:2:1:3 (entsprechend der in Teil B genannten Reihenfolge) folgendermaßen bewertet:

$$300 + 200 + 100 + 300 = 900 \text{ Punkte}$$

(2) Die schriftliche Prüfung ist danach bestanden, wenn 400 Punkte erreicht sind; im mündlichen Teil müssen 200 Punkte erreicht sein.

(3) Hat ein Kandidat den schriftlichen Teil der Prüfung mit eindeutigem Ergebnis abgeschlossen (mindestens 510 Punkte bzw. höchstens 200 Punkte) kann vom mündlichen Teil befreit bzw. ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Kommission für die Ablegung der schriftlichen Teilprüfungen.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem keine Einzelergebnisse bescheinigt werden.

(5) Hat ein Kandidat Teilprüfungen bzw. die Gesamtprüfung zwar bestanden, sind jedoch deutliche Mängel festgestellt worden, kann dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, an Kursen im Bereich Deutsch als Fremdsprache teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme hat der Kandidat bei der Immatrikulation für das nächste Semester nachzuweisen. Über die Erteilung von Auflagen entscheidet der Prüfungsvorsitzende auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsergebnisse.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal im ganzen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitzende eine zweite Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin genehmigen.

B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 11 Schriftliche Teilprüfung

Sie dauert drei Stunden und gliedert sich in drei Aufgabenbereiche:

1. Textwiedergabe (Dauer 90 Minuten)

Unter Textwiedergabe ist die Zusammenfassung eines vorgelesenen Textes zu verstehen. Sie soll zeigen, daß ein Kandidat einem wissenschaftlichen Vortrag folgend und seinen wesentlichen Inhalt zusammenhängend und sprachlich einwandfrei wiedergeben kann.

a) Art des Textes:

Es soll ein beschreibender oder berichtender Text aus dem geistes- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

b) Umfang der Textvorlage:

50 — 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Durchführung:

Der Text wird zweimal vorgelesen. Beim zweiten Lesen dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend können Namen, Daten und schwierige Fachausdrücke angegeben werden.

d) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

2. Beantwortung von Fragen und/oder Kommentar zu einem vorgelegten Text (Dauer 45 Minuten)

Der Kandidat soll die Möglichkeit erhalten, sich selbständig zu einem vorgelegten schwierigen Sachtext zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob er sich unabhängig von den vorgegebenen Formulierungen mit dem Text auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes:

Es wird ein wissenschaftlicher Text vorgelegt. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

b) Umfang des Textes:

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Bewertung:

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierung auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

3. Grammatische Umformungen (Dauer 30 Minuten)

Der Kandidat soll zeigen, daß er bestimmte, wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen verstehen und umwandeln kann.

a) Art der Aufgabe:

Dem Kandidaten werden Umformungsaufgaben gestellt. Grammatische Terminologie sollte bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit vermieden werden.

b) Umfang der Aufgabe:

Etwa eine Schreibmaschinenseite.

§ 12 Mündliche Teilprüfung

(1) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern abgenommen. Bei Prüfungen vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(2) In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat zeigen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit einen Vorgang, Sachverhalt oder Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinanderzusetzen.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs über Fragen der gewählten Studienrichtung. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(4) Dem Prüfungsgespräch kann ein entsprechender Text zugrunde gelegt werden. Die Prüfung dauert 15 Minuten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett in Kraft.

Aushangsvermerk:

Diese Prüfungsordnung wurde am 12. Dezember 1974 durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht. Sie tritt gem. § 13 am 13. Dezember 1974 in Kraft.

KMBI II 1975 S. 352

UNIVERSITÄT REGENSBURG

BESCHEINIGUNG

über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Herr/Frau/Frl.

aus

geboren am

hat am

an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung

— bestanden —

Prädikate wurden nicht erteilt.

Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Regensburg vom

in Verbindung mit der von der 101. Westdeutschen Rektorenkonferenz verabschiedeten Rahmenordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber vom 12. Dezember 1972.

Regensburg, den

(Der Vorsitzende der
Prüfungskommission)

UNIVERSITÄT REGENSBURG

BESCHEINIGUNG

über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Herr/Frau/Frl.

aus

hat am

an der Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache teilgenommen und hat die Prüfung

— mit Auflage bestanden —

Herr/Frau/Frl.

kann als ordentliche(r) Studierende(r) aufgenommen werden.

Er/Sie ist verpflichtet, bis zum Beginn des nächsten Semesters den erfolgreichen Besuch nachfolgend aufgeführter Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Andernfalls erfolgt keine Immatrikulation.

1.

2.

3.

Regensburg, den

(Der Vorsitzende der Prüfungskommission)